

Rechtssache C-649/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. September 2019

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht,
Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. August 2019

Strafverfahren gegen:

IR

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verfahren über den Erlass eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der
Strafverfolgung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung und Überprüfung der Gültigkeit von unionsrechtlichen Vorschriften;
Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Gelten die Rechte der beschuldigten Person gemäß Art. 4 (insbesondere das
Recht gemäß Art. 4 Abs. 3), gemäß Art. 6 Abs. 2 und gemäß Art. 7 Abs. 1
der Richtlinie 2012/13 für eine beschuldigte Person, die aufgrund eines
Europäischen Haftbefehls festgenommen wurde?
2. Falls dies bejaht wird: Ist Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2002/584 dahin
auszulegen, dass er eine Änderung im Inhalt des Europäischen Haftbefehls
hinsichtlich des im Anhang enthaltenen Formblatts, insbesondere das
Einfügen eines neuen Texts in dieses Formblatt, betreffend die Rechte der

- gesuchten Person gegenüber den Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats auf Anfechtung des nationalen und des Europäischen Haftbefehls zulässt?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Steht es mit dem 12. Erwägungsgrund, mit Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, den Art. 4, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13/EU sowie den Art. 6 und 47 der Charta in Einklang, wenn ein Europäischer Haftbefehl unter genauer Einhaltung des Formblatts gemäß dem Anhang (d. h. ohne die Belehrung der gesuchten Person über ihre Rechte vor der ausstellenden Justizbehörde) erlassen wird und die ausstellende Justizbehörde unverzüglich, nachdem sie von der Festnahme der Person Kenntnis erlangt, diese über die ihr zustehenden Rechte belehrt und ihr die entsprechenden Unterlagen zusendet?
 4. Wenn kein anderes rechtliches Mittel zur Gewährleistung der Rechte einer aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommenen Person gemäß Art. 4, insbesondere des Rechts gemäß Art. 4 Abs. 3, gemäß Art. 6 Abs. 2 und gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13/EU existiert, ist dann der Rahmenbeschluss 2002/584 gültig?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1), geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. 2009, L 81, S. 24)

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1)

Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2012, C 326, S. 391)

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. November 2016, Poltorak (C-452/16 PPU, EU:C:2016:858), vom 23. Januar 2018, Piotrowski (C-367/16, EU:C:2018:27), vom 25. Juli 2018, AY (C-268/17, EU:C:2018:602), vom 6. Dezember 2018, IK (C-551/18 PPU, EU:C:2018:991), und vom 27. Mai 2019, OG und PI (C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456), und PF (C-509/18, EU:C:2019:457); Schlussanträge des Generalanwalts Y. Bot in der Rechtssache Gavanozov (C-324/17, EU:C:2019:312)

Angeführte nationale Vorschriften

Zakon za ekstraditsiata i evropeyskata zapoved za arest (Gesetz über die Auslieferung und den Europäischen Haftbefehl, Bulgarien): Art. 37

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, im Folgenden: NPK): Art. 55, 65, 269 und 270

Zakon za ministerstvoto na vatreshnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, Bulgarien, im Folgenden: ZMVR): Art. 72 bis 74

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Gegen Herrn IR wurde Anklage wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die zum Zweck der Bereicherung im großem Umfang verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbanderole (im Folgenden: Steuerzeichen) über die Staatsgrenzen verbringen soll, und wegen Beihilfe zur Lagerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne Steuerzeichen erhoben. Beide Taten werden mit Freiheitsstrafe bis zu zehn bzw. bis zu acht Jahren bestraft.
- 2 Bei Beginn des gerichtlichen Verfahrensabschnitts am 24. Februar 2017 hatte IR seine Wohnanschrift verlassen. Die Bemühungen des Gerichts, seinen Aufenthaltsort zu ermitteln, blieben erfolglos. Ihm wurde ein Pflichtverteidiger bestellt. Mit Beschluss vom 10. April 2017, der in zweiter Instanz am 19. April 2017 bestätigt wurde, ordnete das vorliegende Gericht die Maßnahme „Untersuchungshaft“ gegen IR an (dieser Akt stellt den nationalen Haftbefehl dar). An diesem Verfahren war IR nicht persönlich beteiligt; er wurde von dem [für ihn] bestellten Rechtsanwalt verteidigt.
- 3 Am 25. Mai 2017 erließ das vorliegende Gericht einen Europäischen Haftbefehl gegen IR. Darin war ausgeführt, dass der nationale Haftbefehl in Abwesenheit von IR erlassen worden sei (Kapitel d, Nr. 2) und dass IR der nationale Haftbefehl bei seiner Übergabe nach Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls persönlich ausgehändigt werde, er über seine Rechte belehrt werde und die Entscheidung anfechten könne, wobei ihm die diesbezüglichen Möglichkeiten erklärt würden (Kapitel d, Nr. 3.4). Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass er erst nach seiner Übergabe an die bulgarischen Behörden gegen seine Inhaftierung (Untersuchungshaft) vorgehen könne (Kapitel d, Nr. 4).
- 4 Bisher wurde IR nicht gefunden und nicht festgenommen.
- 5 Es liegen keine Informationen vor, dass IR Kenntnis davon hat, dass das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren vor einem Gericht verhandelt wird, dass ein Rechtsakt über seine Inhaftnahme sowohl im Hoheitsgebiet [Bulgariens] und als auch in der Europäischen Union vorliegt und dass er durch einen bestellten Rechtsanwalt verteidigt wird und welches die diesen Anwalt betreffenden Angaben sind.

- 6 Im Licht der Richtlinie 2012/13 und der neuen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache OG und PI (C-508/18) und in der Rechtssache PF (C-509/18) sowie der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Gavanozov (C-324/17) hat das vorlegende Gericht Zweifel, dass der in dieser Weise erlassene Europäische Haftbefehl mit dem Unionsrecht in Einklang steht, sofern er keinen angemessenen Rechtsschutz des IR gewährleistet. Genauer eröffnet er ihm keine tatsächliche Möglichkeit, sofort nach der Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat die Aufhebung des nationalen Haftbefehls und des Europäischen Haftbefehls im Ausstellungsmitgliedstaat (vor dem vorlegenden Gericht) zu beantragen. Dies kann er erst nach seiner Übergabe im Rahmen der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls tun.
- 7 Daher hat das vorlegende Gericht den erlassenen Europäischen Haftbefehl aufgehoben und die Entscheidung getroffen, einen neuen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, der so gestaltet sein wird oder dem solche Dokumente beigelegt sein werden (Belehrung über die Rechte und Kopien von den Unterlagen über die [Anordnung der] Inhaftierung), dass die Rechte aus der Richtlinie 2012/13 gewährleistet sind. Dafür benötigt es jedoch Hinweise seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zur Zulässigkeit der Vorlage

- 8 IR wurde aufgrund des erlassenen Europäischen Haftbefehls nicht festgenommen und kann auch in Zukunft nicht festgenommen werden, da der Haftbefehl aufgehoben wurde. Gleichwohl sind die Fragen nicht hypothetisch.
- 9 Der Zweck der Vorlage besteht darin, festzustellen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn erneut ein Haftbefehl mit demselben Inhalt erlassen wird, oder ob ein neuer Europäischer Haftbefehl mit einem anderen, die Rechte von IR gewährleistenden Inhalt zu erlassen ist, oder ob die Rechte von IR aus der Richtlinie 2012/13 in anderer Art und Weise zu gewährleisten sind.
- 10 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist es nicht richtig, die Festnahme von IR in einem anderen Mitgliedstaat abzuwarten und diese Fragen erst dann zu stellen, denn dann würden seine Rechte irreversibel beeinträchtigt. Darüber hinaus würde das vorlegende Gericht erst bei der Übergabe von IR informiert werden. Zu diesem Zeitpunkt würde sich die Festnahme jedoch allein auf den nationalen Haftbefehl stützen, so dass die Vorabentscheidungsfragen nicht mehr aktuell wären.
- 11 Wenn die durch das Unionsrecht gewährten Rechte eines Unionsbürgers von einem Rechtsakt einer nationalen Justizbehörde verletzt werden könnten, ist eine Vorabentscheidungsfrage vor Erlass dieses Aktes und nicht nach dessen Erlass zu stellen, auch wegen des irreversiblen Charakters der schädlichen Folgen. In

diesem Sinne ist Rn. 66 des Urteils des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2018, IK (C-551/18), zu verstehen, in der der Gerichtshof ausführt, dass, „bei einem Verfahren im Zusammenhang mit einem Europäischen Haftbefehl für die Gewährleistung der Wahrung der Rechte der Person, um deren Übergabe ersucht wird, in erster Linie der Ausstellungsmitgliedstaat verantwortlich ist“. Ebenso hat der Gerichtshof bereits in einem anderen Vorlageverfahren hinsichtlich der Zweifel des vorlegenden Gerichts, ob der erlassene Haftbefehl zurückzunehmen sei, entschieden (Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, AY, C-268/17, Rn. 26 bis 29); der Unterschied zum vorliegenden Verfahren besteht in der Entscheidung des vorlegenden Gerichts, zuerst den Europäischen Haftbefehl zurückzunehmen und danach seine Fragen vorzulegen, um einen neuen, aber dann mit Sicherheit rechtmäßigen Haftbefehl erlassen zu können.

Zur ersten Frage

- 12 Aus dem Wortlaut der Richtlinie 2012/13 ergibt sich nicht eindeutig, ob eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird, die Rechte aus Art. 4 der Richtlinie 2012/13, insbesondere das Recht aus Art. 4 Abs. 3, die ihrer Natur nach gegenüber der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats anwendbar sind, genießt. Einerseits bestimmt Art. 4, dass er für alle beschuldigten Personen gilt, die inhaftiert werden, ohne klarzustellen, ob dies aufgrund eines nationalen oder eines Europäischen Haftbefehls geschehen ist, weshalb es keinen Grund für die unterschiedliche Behandlung anhand dieses Kriteriums gibt. Andererseits sieht Art. 5 andere Rechte der festgenommenen bzw. inhaftierten Personen vor, die sich unmittelbar auf die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls beziehen und nur im Vollstreckungsmitgliedstaat anwendbar sind. Der Unterschied der Rechte aus Art. 4 und aus Art. 5 ist auch aus dem Inhalt der beiden Formblätter (Schriftliche Erklärung der Rechte, Anhang I und Anhang II) ersichtlich: Diese sind nur zum Teil deckungsgleich. Daher stellt sich die Frage, ob eine aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommene bzw. inhaftierte Person alle Rechte aus Art. 4, insbesondere das Recht aus Art. 4 Abs. 3, und die Rechte aus Art. 5 der Richtlinie 2012/13 genießt oder ihr allein die Rechte aus Art. 5, nicht aber die Rechte aus Art. 4 zur Verfügung stehen.
- 13 Diese Frage stellt sich im Licht des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13, der vorschreibt, dass der inhaftierte Beschuldigte alle Rechte aus Art. 3 sowie zusätzliche Rechte aus Art. 4 hat. Eine solche Formulierung findet sich nicht in Art. 5.
- 14 Diese Frage stellt sich zudem im Hinblick auf den Wortlaut des 30. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2012/13. Im ersten Satz heißt es, dass die Rechte bei der Festnahme auch für Personen gelten, die aufgrund des Europäischen Haftbefehls festgenommen werden. Dem könnte entnommen werden, dass ihnen die Rechte aus Art. 4 in vollem Umfang zustehen. Zugleich wird in diesem ersten Satz ausgeführt, dass diese Rechte entsprechend (analog) gelten sollten, d. h., es liegt keine volle Übereinstimmung vor. Darüber hinaus

weist Satz 2 darauf hin, dass die Rechte der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommenen Personen in Anhang II aufgeführt sind. Dem kann entnommen werden, dass diesen festgenommenen Personen nur die Rechte aus Anhang II, aber nicht die aus Anhang I zustehen.

- 15 Die entsprechende Frage stellt sich auch in Bezug auf Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13. Konkreter: Wenn eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen oder inhaftiert ist, ist dann anzunehmen, dass der Person das Recht, unverzüglich über den Grund für die Festnahme oder Inhaftierung unterrichtet zu werden, sowie das Recht, alle Unterlagen, die für eine Anfechtung der Festnahme oder Inhaftierung wesentlich sind, zu erhalten, erst nach der Übergabe an den Ausstellungsmittgliedstaat – nach Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – zusteht?
- 16 Ein wichtiges Argument für die Vorlage dieser Fragen ist das Fehlen von entsprechenden Änderungen im Rahmenbeschluss 2002/584, die dazu führen würden, dass der Rahmenbeschluss den Rechten, die die neuere Richtlinie 2012/13 den aufgrund des Europäischen Haftbefehls festgenommenen oder inhaftierten Personen gewährt, entspricht. Das Fehlen entsprechender Änderungen spricht dafür, dass die Richtlinie 2012/13 aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen keine neuen Rechte, die sich von denen, die sie bereits unter dem Rahmenbeschluss 2002/584 hatten, zubilligt.
- 17 Zu berücksichtigen ist auch der Grundsatz der Äquivalenz, wonach die von der Anwendung des Unionsrechts betroffene Person nicht ungünstiger behandelt werden darf als bei einer vergleichbaren rein innerstaatlichen Situation. Unter diesem Aspekt dürfte Art. 5 der Richtlinie 2012/13 nicht dahin auszulegen sein, dass er einem aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierten Beschuldigten die Rechte aus Art. 4 nimmt, die dieser Beschuldigte nach nationalem Recht hätte und die er nutzen könnte, wenn er aufgrund eines nationalen Haftbefehls im Inland festgenommen würde. Dies gilt auch in Bezug auf die Rechte aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13: In einer nationalen Situation stünden diese Rechte der Person unmittelbar nach ihrer Festnahme zur Verfügung, im Fall der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls hingegen erst nach der Übergabe an den Ausstellungsmittgliedstaat. Im Grunde würde diese Person in einer identischen innerstaatlichen Situation (nämlich bei einer Festnahme im Inland) wie folgt behandelt werden: Sie würde über die Rechte unterrichtet werden, die sie als festgenommene Person zusätzlich zu ihren Rechten als Beschuldigter hat (Art. 55 NPK und Art. 72 bis 74 ZMVR). Im Einzelnen würde sie über den Haftbefehl unterrichtet werden und eine Kopie davon erhalten; sie würde über das Recht, die Inhaftierung anzufechten, und über das Recht, alle Verfahrensunterlagen im Rahmen dieser Anfechtung einzusehen, unterrichtet werden. Sie hätte unmittelbaren Kontakt mit ihrem Rechtsanwalt, einschließlich in den Fällen, in denen es sich um einen staatlich bestellten Pflichtverteidiger handelt. Zudem würde das Gericht in der identischen innerstaatlichen Situation von Amts wegen eine Kopie der Anklageschrift, in der die Tat, die Gegenstand des Anklagevorwurfs ist, im Einzelnen beschrieben wird, sowie seine

Entscheidung über die Festsetzung des Termins der Hauptverhandlung, in der im Detail die Rechte während des Gerichtsverfahrens aufgeführt sind, übersenden. So könnte die festgenommene Person, die über ihre Rechte unterrichtet und bezüglich der rechtlichen und tatsächlichen Umstände der Inhaftierung im Bilde wäre, die Inhaftierung unverzüglich vor dem Gericht anfechten (Art. 72 Abs. 4 des ZMVR; Art. 65 und 270 NPK).

Zur zweiten Frage

- 18 Sollte die Antwort auf die erste Frage ergeben, dass einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen oder inhaftiert wurde, alle Rechte zur Verfügung stehen, die sie hätte, wenn sie im Inland aufgrund eines nationalen Haftbefehls festgenommen würde, so ist das vorliegende Gericht verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen für die tatsächliche und wirksame Ausübung dieser Rechte zu schaffen. Insofern wäre es am besten, die Person bereits zum Zeitpunkt der Festnahme, bei der Aushändigung des Europäischen Haftbefehls (Art. 11 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584) zu belehren. Mit anderen Worten wäre es am sinnvollsten, wenn ihre Rechte als inhaftierte Person im Europäischen Haftbefehl aufgeführt wären.
- 19 Daher wird mit der zweiten Frage um die Auslegung von Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2002/584 ersucht, insbesondere ob er dahin ausgelegt werden kann, dass er eine Veränderung des Inhalts des Europäischen Haftbefehls, spezieller das Einfügen eines neuen Texts (beispielsweise unter Buchst. „F“) betreffend die Rechte der inhaftierten Person vor den Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaats, insbesondere hinsichtlich der Anfechtung der von ihnen erlassenen nationalen und Europäischen Haftbefehle (Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13), zulässt.
- 20 Das Vorliegen einer derartigen Textpassage im Europäischen Haftbefehl würde die Rechte der inhaftierten Person gewährleisten und sie (soweit dies möglich ist) so stellen, als ob sie im Inland aufgrund eines nationalen Haftbefehls festgenommen würde.
- 21 Diese rechtliche Lösung könnte Einwänden begegnen.
- 22 Zweck des Rahmenbeschlusses 2002/584 ist die Schaffung eines vereinheitlichten rechtlichen Instruments, das eine rein unionsrechtliche Materie – den Europäischen Haftbefehl – behandelt. Es bestehen keine nationalen Unterschiede, die die Einführung unterschiedlicher Formblätter gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2012/13 rechtfertigen würden. Daher würde das Einfügen neuer Information, außer dieser in Art. 8 Abs. 1 und sogar außer der im Rahmenbeschluss selbst vorgesehenen Information (insbesondere der Information gemäß der Richtlinie 2012/13) in das Formblatt für den Europäischen Haftbefehl dazu führen, dass unterschiedliche nationale Formblätter für den Europäischen Haftbefehl je nach den nationalen Besonderheiten der Rechte der inhaftierten

Personen geschaffen würden. Dieses steht im Widerspruch zu der Zielsetzung des Europäischen Haftbefehls als vereinheitlichtes rechtliches Instrument zur Überstellung einer Person für die Zwecke des Strafverfahrens. In diesem Sinne sieht Punkt 1.3. „Das EuHB-Formblatt“ in der Einleitung des Handbuchs mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 28. September 2017, C[2017] 6389) vor: „Nur dieses Formblatt darf verwendet werden. Es darf nicht verändert werden“.

- 23 Der Europäische Haftbefehl stellt eine Mitteilung der ausstellenden Justizbehörde an die vollstreckende Justizbehörde dar. Daher ist er inhaltlich auf das Feststellen der Voraussetzungen für die Übergabe der gesuchten Person gerichtet. Dagegen stellt die schriftliche Erklärung der Rechte der inhaftierten Person gemäß Art. 4 der Richtlinie 2012/13 eine Mitteilung der nationalen Justizbehörde an die gesuchte Person dar. Diese schriftliche Erklärung sowie die Unterrichtung gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13 betreffen nicht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Deswegen ist im Wortlaut des Europäischen Haftbefehls kein Raum für sie.

Zur dritten Frage

- 24 Sollte der Gerichtshof die erste Frage bejahen und die zweite Frage verneinen, dann hat das vorlegende Gericht festzustellen, ob nicht andere rechtliche Mittel bestehen, um zu gewährleisten, dass IR die Rechte aus der Richtlinie 2012/13 unmittelbar nach einer Inhaftierung aufgrund des Europäischen Haftbefehls in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar und wirksam ausüben kann. Das bedeutet, dass IR unverzüglich nach seiner Festnahme (oder innerhalb kürzester Frist danach) über seine Rechte gemäß Art. 4, insbesondere gemäß Art. 4 Abs. 3, über die Gründe der Festnahme gemäß Art. 6 Abs. 2 und über den Zugang zu den Unterlagen gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13 zu unterrichten ist.
- 25 Eine vergleichsweise wirksame rechtliche Lösung wäre es, dass das vorlegende Gericht, sobald es von der Inhaftierung von IR in einem anderen Mitgliedstaat Kenntnis erlangt, IR unverzüglich die schriftliche Erklärung der Rechte bei Festnahme sowie eine Kopie des nationalen Haftbefehls und die diesen stützenden Beweise übersendet, ihn über die Angaben zu seinem Verteidiger unterrichtet und ihm gegebenenfalls auf seinen Antrag hin eine Kopie weiterer Verfahrensunterlagen zusendet. Diese Aushändigung von Unterlagen könnte durch den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung, entsprechend der Regelung des Art. 5 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, erfolgen.
- 26 Diese rechtliche Lösung ist aufgrund folgender Umstände nur relativ wirksam.
- 27 Erstens enthält der Rahmenbeschluss 2002/584 keine Verpflichtung des Vollstreckungsmitgliedstaats, den Ausstellungsmitgliedstaat über die Festnahme der gesuchten Person zu unterrichten. Eine solche Unterrichtung kann zufällig, bei

der Unterrichtung über andere Umstände, beispielsweise bei nicht ausreichender Information (Art. 15 Abs. 2) oder Verzögerung des Verfahrens (Art. 17 Abs. 4), erfolgen. Aus diesem Grund müsste die ausstellende Justizbehörde bewusst einen Fehler oder eine Unvollständigkeit beim Erlass des Europäischen Haftbefehls zulassen, um für sich sicherstellen zu können, dass sie von der vollstreckenden Justizbehörde unverzüglich nach der Festnahme der gesuchten Person gemäß der Regelung des Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 unterrichtet wird. Der bewusste Rechtsverstoß (fehlerhafte Ausstellung des Europäischen Haftbefehls) darf keine Voraussetzung für die Gewährleistung der Rechte der gesuchten Person sein. Zudem handelt es sich bei der Informationsübermittlung gemäß Art. 15 Abs. 3 um eine Ausnahme und nicht um die Regel (Urteil des Gerichtshofs vom 23. Januar 2018, Piotrowski, C-367/16, Rn. 61).

- 28 Zweitens nimmt die Korrespondenz zwischen der vollstreckenden und der ausstellenden Justizbehörde Zeit – in der Regel einige Tage – in Anspruch; in dieser Zeit würden der festgenommenen Person die Rechte aus der Richtlinie 2012/13 vorenthalten werden. Dies stünde in Widerspruch zu der im 12. Erwägungsgrund und in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 verankerten Pflicht zur Wahrung der Rechte dieser Person. Eine derartige Verzögerung stünde im Widerspruch zu der Pflicht, die persönliche Sicherheit der festgenommenen Person gemäß Art. 6 der Charta zu gewährleisten. Das Erfordernis einer angemessenen Frist für die Verhandlung ihrer möglichen Beschwerde wäre verletzt, da gerade die Einreichung dieser Beschwerde wegen der späten Unterrichtung der festgenommenen Person über ihre Rechte und der späten Übermittlung von Unterlagen als Grundlage für ihre Verteidigung unnötig verzögert wäre. Eine derartige Verzögerung würde den Grundsatz der Äquivalenz verletzen, da die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommene Person wesentlich ungünstiger behandelt würde als die im Rahmen einer rein innerstaatlichen Situation festgenommene Person.

Zur vierten Frage

- 29 Eine Bejahung der zweiten oder der dritten Frage würde keine ausreichend wirksame Gewährleistung schaffen, weil sie den ausstellenden Justizbehörden nur die Möglichkeit zur Ergänzung des Wortlauts des Europäischen Haftbefehls bzw. zur Unterrichtung der inhaftierten Person über ihre Rechte nach der Inhaftierung eröffnen würde. Es bestünde nur eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung.
- 30 Zugleich ist eine verbindliche Verpflichtung in diesem Sinne erforderlich.
- 31 Eine vergleichbare Verpflichtung besteht ausdrücklich für die Ausstellung der Europäischen Ermittlungsanordnung in Art. 14 der Richtlinie 2014/41. Da die Rechte der Personen, die Adressaten einer Europäischen Ermittlungsanordnung sind, im kleineren Umfang beeinträchtigt werden als die Rechte der Personen, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen oder inhaftiert sind, ist es nicht hinnehmbar, dass das Unionsrecht rechtliche Mittel nur für die erstgenannten Personen, nicht aber für Letztere zur Verfügung stellt.

- 32 Wenn es keine einzelne oder mehrere rechtliche Lösungen gibt, die in ihrer Gesamtheit die ordnungsgemäße Ausübung der Rechte einer aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierten Person aus der Richtlinie 2012/13 gewährleisten, stellt sich im Licht des Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, der Art. 6 und 47 der Charta sowie des 12. Erwägungsgrundes und des Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 die Frage, ob das derart gestaltete System des Rahmenbeschlusses 2002/584 gültig ist, soweit es die Rechte aus der Richtlinie 2012/13 nicht gewährleistet.
- 33 Konkreter lautet die Frage, ob die Unmöglichkeit, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierte Person sofort bei der Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat über ihre Rechte gemäß Art. 4 zu unterrichten und ihr die erforderlichen Informationen gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13 zur Verfügung zu stellen, eine Verletzung der Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte zur Folge hat.
- 34 Außerdem ist zu prüfen, ob es mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 6 und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta vereinbar ist, wenn die inhaftierte Person bis zur Entscheidung, ob der Europäische Haftbefehl vollstreckt oder die Vollstreckung abgelehnt wird, faktisch von der Möglichkeit ausgeschlossen ist, die Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat anzufechten (Anfechtung sowohl des nationalen als auch des Europäischen Haftbefehls), oder wesentlich daran gehindert ist.
- 35 Zuletzt stellt sich die Frage, ob dieser Mechanismus des Rahmenbeschlusses 2002/584, der die tatsächliche Ausübung der Rechte der inhaftierten Person gemäß der Richtlinie 2012/13 nicht gewährleistet und daher die Verteidigung der Rechte der inhaftierten Person vor den Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats erschwert oder unmöglich macht, mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu dieser Rechtsverteidigung vereinbar ist. So heißt es in Rn. 70 des Urteils des Gerichtshofs vom 27. Mai 2019, OG und PI (C-508/18), bzw. in Rn. 48 des Urteils vom selben Tag, PF (C-509/18): „dass die Person, gegen die sich der nationale Haftbefehl richtet, über alle dem Erlass derartiger Entscheidungen eigene Garantien verfügte, insbesondere über diejenigen, die sich aus den in Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 genannten Grundrechten und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben“. Wenn es sich um einen in Abwesenheit der Person erlassenen Haftbefehl handelt, ist die wesentliche Garantie in der Möglichkeit zu sehen, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung frühzeitig anzufechten. Darüber hinaus heißt es in Rn. 75 bzw. Rn. 53 dieser Urteile: „... die Entscheidung über die Ausstellung eines solchen Haftbefehls [muss] ... in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genügt“. Obwohl es sich bei Rn. 75 um eine spezifische Sachlage handelt, ist das Erfordernis, den erlassenen Haftbefehl anfechten zu können, wobei die Anfechtung die Qualität eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes hat, eindeutig. Mit anderen Worten: Schon während des Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

hat die gesuchte Person das Recht, sich vor den Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats zu verteidigen, indem sie die Rechtmäßigkeit des nationalen und des Europäischen Haftbefehls anfecht. Damit die festgenommene Person diese rechtlichen Möglichkeiten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt sind, tatsächlich ausüben kann, ist es unerlässlich, dass dieser Person die Rechte aus der Richtlinie 2012/13 zustehen, und zwar zu dem in der Richtlinie genannten Zeitpunkt – dem Zeitpunkt ihrer Festnahme.

Besonderer Antrag

- 36 Wenn der Antrag, den Rahmenbeschluss 2002/584 für ungültig zu erklären, Erfolg hat, ersucht das vorliegende Gericht den Gerichtshof um Entscheidung, ob es nicht im Hinblick auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten, die in den anhängigen Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entstehen würden (Rn. 56 des Urteils des Gerichtshofs vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16), erforderlich ist, eine Übergangsfrist für die Aufrechterhaltung der rechtlichen Wirkungen zu bestimmen.

ARBEITSDOKUMENT